

Aufruf zur Interessenbekundung für die Bewerbung als Modellregion im Modellvorhaben der Raumordnung (MORO)

Mehr Wohnungsbau ermöglichen: Raumordnung und interkommunale Kooperation als Wege aus der Wohnungsnot

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Auf angespannten Wohnungsmärkten wachsender Städte und Regionen bleibt der Wohnungsneubau weiterhin deutlich hinter der Nachfrage zurück. Um die anhaltende Wohnungskrise zu überwinden, müssen erheblich mehr Wohnungen gebaut und insbesondere das bezahlbare Wohnungsangebot deutlich verbessert werden. Das Ziel der Bundesregierung, jährlich 400 Tsd. neue Wohnungen und davon allein 100 Tsd. Sozialwohnungen zu bauen, richtet sich vor allem an die Stadtregionen mit angespannten Wohnungsmärkten. Hier ist der Wohnungsnachfrageüberhang besonders groß und kommt der Neubau bezahlbarer Wohnungen zu langsam voran. Auf angespannten Wohnungsmärkten ist aber nicht nur eine Ausweitung des Angebotes bezahlbarer Wohnungen dringlich. Der Wohnungsbedarf aller Bevölkerungsgruppen und Haushaltstypen muss hier verstärkt in den Blick der räumlichen Planung genommen werden. Denn auf angespannten Wohnungsmärkten fehlt es vielfach an den nötigen Bauflächen. Theoretisch existieren zwar ausreichend Innentwicklungspotenziale. Bisher gelingt es aber nicht, diese auch im erforderlichen Umfang für neue Wohnungsbauprojekte zu mobilisieren. Flankierend zur Innentwicklung bedarf es daher immer noch einer Ausweitung des Wohnbaulandangebots im Außenbereich. Damit die bauliche Neuinanspruchnahme von Freiräumen möglichst sparsam erfolgt, sollen neue Wohngebiete auf städtebaulich gut integrierbaren Standorten mit einer ausreichend hohen Bebauungsdichte entwickelt und durch einen leistungsfähigen ÖV erschlossen werden. Dies gilt nicht nur für Kernstädte, sondern auch für Gemeinden des suburbanen Raumes.

Da die Kernstädte angespannter Wohnungsmärkte nicht alleine den akkumulierten Wohnungsnachfrageüberhang bewältigen können, bedarf es der Mithilfe aller Gemeinden einer Stadtregion. Nur durch gemeinsame Anstrengungen bei der Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen und der Entwicklung von zusätzlichen Wohnbaulandangeboten wird es gelingen, bedarfsgerecht und im erforderlichen Umfang neue Wohnungen zu bauen. Gefordert ist ein abgestimmtes planerisches Handeln aller Kommunen, das sich an gemeinsamen Zielen orientiert. Deshalb empfiehlt die Baulandkommission eine Stärkung interkommunaler Zusammenarbeit und der Deutsche Städtetag setzt sich für mehr Stadt-Umland-Kooperation ein. Denn die Städte werden die Herausforderungen der Wohnungskrise nicht ohne die jeweils umliegenden Gemeinden bewältigen können.

Obwohl interkommunale Kooperation als eine wichtige Handlungsoption für die Überwindung der Wohnungskrise gilt, ist noch nicht ausreichend erforscht, wie Städte und Gemeinden ihre Zusammenarbeit gestalten können, um gemeinsam Wege aus der Wohnungsnot zu finden und umzusetzen. Hier knüpft das Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) an.

Gesucht werden interkommunale Kooperationsverbünde – möglichst in Stadtregionen mit angespannten Wohnungsmärkten –, die sich das Ziel gesetzt haben, durch ihre Zusammenarbeit einen Beitrag zur Bewältigung der Wohnungskrise zu leisten und die als Modellregion praktisch erproben wollen, mit welchen Lösungen dies gelingen kann.

Neben interkommunalen Kooperationsverbänden spricht das MORO aber auch die Raumordnungsplanung an. Landes- und Regionalplanung sind verantwortlich für die Koordination räumlicher Planungen und Maßnahmen. Sie bestimmen durch ihre rahmensetzenden Vorgaben entscheidend die wohnbauliche Entwicklung von Gemeinden und Städten mit. Häufig werden hierzu eher begrenzende Instrumente eingesetzt. Demgegenüber sehen die meisten Steuerungsansätze der Landes- und Regionalplanung kaum Möglichkeiten vor, um einen erhöhten Wohnungsbau, die Verbesserung des bezahlbaren Wohnraumbereiches und die nötige Entwicklung von Wohnbauland an geeigneten Standorten auch in die Tat umzusetzen. Dies hat der Raumordnung den Vorwurf eingebracht, zwar gute Bremsen, aber kein Gaspedal zu haben.

Gesucht werden Träger der Landes- und Regionalplanung, die ihr formelles u. informelles Steuerungsinstrumentarium optimieren wollen, um zukünftig effektiver den erforderlichen Wohnungsbau, die Mobilisierung von Innentwicklungspotenzialen und den nötigen Umfang an Wohnbaulandentwicklung zu erreichen. Grundsätzlich ist dabei nicht nur an hierarchische Steuerungsansätze zu denken. So kann die Landes- und Regionalplanung auch Anreize für interkommunale Kooperationen setzen, die einen Beitrag zur Bewältigung der Wohnungskrise durch selbstorganisierte Zusammenarbeit leisten. Eine weitere Möglichkeit sind die Verknüpfung von Zielen der Raumordnung mit Wohnungsbauförderung und Infrastrukturförderprogrammen sowie der Ausbau von Informationsangeboten – z. B. Wohnungsbaubedarfsprognosen und Wohnungsbau-Monitoring-Ansätze.

Gesucht werden Modellregionen, in denen Landes-, Regionalplanung und kommunale Ebene aktiv zusammenarbeiten.

Die geförderten Vorhaben sind so zu konzipieren, dass sie über den Förderzeitraum von zwei Jahren hinaus, eine Umsetzung der entwickelten Lösungsansätze versprechen. Die Erfahrungen und Ergebnisse der Modellvorhaben sollen einer breiten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt und für die Weiterentwicklung der Raumentwicklungspolitik genutzt werden. Interessant sind deshalb vor allem Ansätze, die auf andere Länder, Regionen und interkommunale Verbünde übertragbar sind.

2. Thematische Schwerpunkte

Für interkommunale Kooperationsverbünde hat das MORO die folgenden Themenschwerpunkte gesetzt:

- a) Wohnungsbedarfsprognosen kombiniert mit Flächenbedarfsabschätzungen
- b) Flächenpotenzialanalysen kombiniert mit Umsetzungs- und Mobilisierungsstrategien
- c) Interkommunale wohnbauliche Entwicklungskonzepte z. B. mit
 - Festlegung quantitativer und qualitativer Ziele der Wohnungs- und Baulandpolitik
 - Festlegung kommunaler Schwerpunkte des Wohnungsbaus
 - Auswahl und Priorisierung der Flächen für den Wohnungsbau
 - Bebauungsvorschlägen und Testentwürfen
 - Dichtekonzepten
 - Innenentwicklungskonzepten
 - Konzepten für integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.
- d) Regionale Baulandmodelle

- e) Interkommunale Wohnungsbaugesellschaften
- f) Große interkommunale Wohngebiete, z. B. für Stadterweiterungsprojekte
- g) Verbindliche Vereinbarungen oder vertragliche Lösungen
- h) Regionale Ansätze aktiver Bodenpolitik, Flächenfonds und Flächenpools
- i) Mechanismen für Interessenausgleich und Nutzen-Lasten-Ausgleich
- j) Monitoring-Ansätze für das Controlling der Umsetzung von Konzepten/Vereinbarungen.

Erfahrungen mit der Durchführung von Modellvorhaben zeigen, dass in einer Laufzeit von zwei Jahren erfolgreich nur ausgewählte Schwerpunktthemen bearbeitet und getestet werden können. In der Projektskizze sollen mindestens zwei Schwerpunktthemen kombiniert werden. Idee des MORO ist, bestehende Kooperationsverbünde im Rahmen der Vorhabenlaufzeit mindestens einen Schritt weiter zu bringen. Wie dies erfolgen kann, soll in der Projektskizze überzeugend dargelegt werden.

Für Träger der Landes- und Regionalplanung werden folgende Themenschwerpunkte gesetzt:

- a) Überprüfung des Instrumentariums der Landes- und Regionalplanung, z. B. im Hinblick auf die Effektivität der Steuerung, erzielte Steuerungswirkungen und nicht-intendierte Effekte für die Wohnraumversorgung, das Wohnbaulandangebot und die Entwicklung der Immobilienpreise.
- b) Modernisierung des Instrumentariums und der Verfahren, um einen bedarfsgerechten und bezahlbaren Wohnungsbau zu erreichen, die Mobilisierung von Innentwicklungspotenzialen stärker zu unterstützen und eine bedarfsgerechte Wohnbaulandbereitstellung durch Städte und Gemeinde zu gewährleisten.
- c) Entwicklung von Dichtekonzepten zur Förderung einer effektiven Wohnraumschaffung und einer sparsamen baulichen Flächeninanspruchnahme.
- d) Weiterentwicklung von Strategien einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.
- e) Entwicklung von Vorsorgestrategien für ein bedarfsgerechtes Wohnbaulandangebot und eine bezahlbare Wohnraumversorgung.
- f) Setzung von Anreizen, z. B. über Raumordnungspläne, für die Etablierung und Verstetigung interkommunaler Kooperationen in der Wohnungs- und Baulandpolitik.
- g) Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie, mit neuen Kommunikationsformaten wie Wohnungsmarktkonferenzen, Workshops für aktive Bodenpolitik, Initiativen zur Förderung interkommunaler Abstimmung und Zusammenarbeit in Wohnungs- und Baulandpolitik, Werbekampagnen für Ausweitung des bezahlbaren Wohnungsangebotes.
- h) Ausbau der Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene – insbesondere interkommunalen Kooperationen – in Fragen der Wohnungs- und Bodenpolitik und der Schaffung eines bedarfsgerechten Wohnungs- und Wohnbaulandangebotes.
- i) Implementierung eines Controllings zur Überwachung des Vollzuges von Raumordnungsplänen und zur Beobachtung der kommunalen Bauleitplanungen.
- j) Integration von raumordnerischen Zielen in Wohnungsbauförderung und Infrastrukturförderprogramme.

In der Projektskizze sollen mindestens zwei Schwerpunktthemen kombiniert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Primäre Adressaten des Aufrufs zur Interessenbekundung sind

- interkommunale Kooperationsverbünde,
- Träger der Regionalplanung und
- Träger der Landesplanung.

Eine enge fach- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit wird als eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Projektansatz angesehen. Daher können weitere regionale Akteure im Modellregionen eingebunden werden. Bei interkommunalen Kooperationen bietet sich eine Einbeziehung der Regionalplanung sowie von Vertretungen der Wohnungswirtschaft (z. B. Wohnungsbaugesellschaften) an. Bei Projektskizzen der Landesplanung sollte eine intensive Einbindung von Vertretungen der Regionalplanung und der kommunalen Ebene eingeplant werden und bei Projektskizzen der Regionalplanung sollte eine Vertretung der Landesplanung und die intensive Mitarbeit der kommunalen Ebene vorgesehen werden.

Der Aufruf wendet sich an folgende Kooperationsverbünde:

- Verbünde von Gemeinden, Städten und Gemeindeverbänden,
- Verbünde von Landkreisen und Gemeinden, Städten und Gemeindeverbänden,
- kommunale Zweck- und Planungsverbände.

Angesprochen werden interkommunale Kooperationsverbünde, die bereits als Kooperation etabliert sind und sich möglichst schon mit Fragen der Wohnungs- und Wohnbaulandpolitik im Rahmen ihrer Zusammenarbeit befasst haben. Das MORO richtet sich an Kooperationen in Räumen mit einem hohen Wohnungsbaubedarf. Es können sich auch interkommunale Kooperationsverbünde bewerben, deren Kooperationsräume auf Wachstumskorridoren liegen – z. B. entlang von landesplanerischen Entwicklungsachsen, Autobahn- und Bahnkorridoren. Ebenfalls möglich ist auch die Teilnahme von Landkreisen. Allerdings sollten die Gemeinden und Städte eines Kreises im Kooperationsverbund gleichberechtigt einbezogen sein. Es können sich auch kommunale Zweckverbände u. Planungsverbände bewerben, die z. B. Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung in Stadtregionen und Wachstumskorridoren mit angespannten Wohnungsmärkten wahrnehmen.

Das Kriterium „angespannter Wohnungsmarkt“ ist auch von den Trägern der Landes- und Regionalplanung bei ihrer Interessenbekundung zu beachten. Kann dieses Kriterium nicht ausreichend erfüllt werden, ist eine Teilnahme trotzdem möglich, wenn ein besonders innovatives Konzept für die Optimierung des raumordnerischen Instrumentariums Gegenstand der Projektskizze ist.

Wenn interkommunale Kooperationsverbünde noch nicht formell institutionalisiert sind, soll eine partizipierende Gebietskörperschaft ausgewählt werden, die die Rolle des Hauptantragstellers der Interessenbekundung übernimmt und als Hauptansprechpartner für BMWSB, BBSR und Begleitforschung fungiert.

Von allen Kooperationspartnern ist eine Absichtserklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Unterzeichnenden hinter der eingereichten Projektskizze stehen. Eine politische Erklärung zur Unterstützung des Vorhabens (z.B. Landkreistagsbeschluss, Beschluss der Verbandsversammlung o.ä.) ist spätestens mit dem Zuwendungsantrag einzureichen.

Um einen substantiellen Beitrag zur Bewältigung der Wohnungskrise auf angespannten Wohnungsmärkten zu leisten, kann sich die Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden nicht auf sehr wenige Teilnehmer beschränken (Ausnahme: eine große Stadterweiterung, die als interkommunales Wohngebiet mit

zwei Kommunen vorgesehen ist). Es wird als erforderlich angesehen, dass eine kritische Masse an kooperierenden Gemeinden und Städten erreicht wird, die auch eine spürbare Ausweitung des Wohnungsangebotes bewirken kann.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es sollen vier Modellregionen für eine Zuwendung ausgewählt werden. Für die Teilnahme als Modellregion ist eine bundesseitige Zuwendung auf Ausgabenbasis in Höhe von ca. 200.000 Euro pro Region über einen Zeitraum von voraussichtlich zwei Jahren vorgesehen. Der Förderzeitraum beginnt im 2. Quartal 2024. Ein Abschluss der geförderten Projekte ist für das 1. Quartal 2026 anzustreben. Eine längere Laufzeit (max. drei Jahre) ist in begründeten Fällen möglich.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit einer Förderquote von bis zu 90 % gewährt. Es wird erwartet, dass die Modellregionen einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in das Projekt einbringen. Zur Deckung des Eigenanteils können auch Drittmittel sowie Personalausgaben für vorhandenes Personal (Stammpersonal) eingesetzt werden.

Förderfähig sind projektspezifische Ausgaben der Zuwendungsempfängenden, d. h. Ausgaben, die erst und allein durch das Projekt zusätzlich verursacht werden. Dazu gehören Personalausgaben (ausgenommen sind Kosten für Stammpersonal), Sach- und Reisekosten sowie Leistungen Dritter. Die Weiterleitung von Zuwendungsanteilen an Mitwirkende der Kooperationspartnerschaft ist über Weiterleitungsverträge zu bewerkstelligen.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben für die Umsetzung von Pflichtaufgaben,
- Kosten für Stammpersonal,
- der Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und mobile Endgeräte),
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- die Finanzierung des laufenden Geschäfts (einschließlich Infrastruktur) von bestehenden Einrichtungen,
- Vorhaben der Güterproduktion,
- Maßnahmen zur Bereitstellung von schnelleren Internetverbindungen.

5. Begleitung der Modellregionen, Dokumentation und Wissenstransfer

Die Modellregionen werden von einer Begleitforschung fachlich und administrativ begleitet, die auch den fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn im MORO bündelt. Von den Modellregionen wird die laufende Zusammenarbeit mit der Begleitforschung sowie dem BMWBS und dem BBSR erwartet.

Von den Modellregionen werden folgende Leistungen im Rahmen des MORO erwartet:

- regelmäßige Abstimmung mit dem BMWBS/BBSR und der Begleitforschung,
- aktive Beteiligung an Netzwerkaktivitäten im Rahmen des MORO, inkl. der Bereitschaft, Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das geförderte Projekt weiterzugeben und Teilnahme an voraussichtlich sechs Veranstaltungen,
- Berichterstattung über den Projektfortschritt und Ergebnisse (ca. halbjährlich) und Dokumentation der Projektergebnisse und der im Rahmen der Projektbearbeitung gemachten Erfahrungen zur Förderung des Wissens- und Erfahrungstransfers,
- Unterstützung der Berichterstattung/Veröffentlichungen der Begleitforschung, inklusive Mitwirkung an der Beantwortung von (praxisrelevanten) Forschungsfragen,
- Unterstützung des Webauftritts auf der Homepage des BBSR durch eigen Beiträge,
- soweit technische Ergebnisse (z. B. Apps, Quellcode von Softwareprogrammen etc.) erzielt werden, sind diese in geeigneter Form (z. B. Open Source) zu veröffentlichen und auf Verlangen Interessenten bereitzustellen.

6. Verfahren

Die Auswahl der Modellvorhaben erfolgt in einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren.

In der ersten Stufe ist eine Interessenbekundung einzureichen, die das geplante Projekt skizziert. Hierfür ist das bereitgestellte Formblatt zu verwenden. Abgesehen von erläuternden Abbildungen (z. B. Schaubildern, Karten) bitten wir auf die Zusendung ergänzender Materialien zu verzichten. Neben dem einzureichenden Formblatt werden mit den Bewerbungsunterlagen auch Erklärungen der beteiligten Kooperationspartner zur aktiven Unterstützung des Modellvorhabens erwartet (formlose Absichtserklärungen).

Frist für die Einsendung der Interessenbekundungen ist der **11. Dezember 2023**. Die Interessenbekundungen sind per E-Mail an folgende Adresse zu senden:

wilbert@empirica-institut.de

Bewerbungen, die nach dem 11. Dezember 2023 eingereicht werden, die unvollständig sind oder die nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Vorhabenauswahl erfolgt unter Heranziehung der untenstehenden Bewertungskriterien voraussichtlich in der 3. KW 2024.

Fachliche Bewertungskriterien, neben den formalen Ausschlusskriterien, für die Auswahl der Modellregionen sind:

- Einschlägige Vorerfahrungen in der interkommunalen Zusammenarbeit,
- Eignung des gewählten Regionsbezuges für die Entwicklung von Handlungsansätzen zur Bewältigung der Wohnungskrise auf angespannten Wohnungsmärkten,
- Begründung der gewählten thematischen Ausrichtung,
- plausible Beschreibung der ausgewählten Schwerpunkte der Projektskizze und die Praktikabilität des geplanten Ansatzes,
- Realistisch umsetzbares Projektdesign mit klar definierten Zielen und darauf bezogenem vorläufigen Arbeits- und Finanzierungsplan,
- Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts,

- Art und Leistungsfähigkeit des Kooperationsverbundes (Kriterium wird nicht angewandt auf Träger der Landes- und Regionalplanung),
- Verstärkungspotenzial,
- Innovationsgehalt und Modellhaftigkeit,
- Übertragbarkeit auf andere Regionen.

Die ausgewählten Modellregionen werden nach Information über ihre Auswahl zur Ausarbeitung eines Zuwendungsantrags aufgefordert. Die Zuwendungsanträge sollen bis spätestens 1. März 2024 eingereicht worden sein.

Die für die Förderung ausgewählten Modellregionen sollen ihre Projektkonzepte am 30.1.2024 auf einer Fachkonferenz des BBSR / BMWBS in Berlin in Form eines Vortrages vorstellen.

Im Zuwendungsantrag ist die Vorgehensweise im Projekt ebenso wie der Zeitplan ausgehend von der Interessenbekundung weiter zu konkretisieren und mit einem Ausgaben- und Finanzierungsplan zu hinterlegen.

Die Ausarbeitung der Zuwendungsanträge wird fachlich intensiv unterstützt durch die Begleitforschung und das BBSR.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind. Neben Zuwendungsrecht und Vergaberecht ist das EU-Beihilferecht einzuhalten (vgl. Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Haushaltsjahren. Die Verteilung ist bindend.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Als Bestandteil des Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (vgl. ANBest-P, Stand 13.06.2019 und ANBest-GK, Stand 13.06.2019) erklärt.

Im Rahmen des späteren Antragsverfahrens erfolgt eine Bonitätsprüfung, wenn es sich bei den Antragstellenden nicht um eine Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. Gebietskörperschaft handelt. Ansonsten ist eine Bonitätserklärung ausreichend.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn.

Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen, förderunschädlichen Vorhabenbeginn zugestimmt hat. Planungsleistungen zählen üblicherweise zu den vorbereitenden Maßnahmen und werden in der Regel nicht als Beginn eines Vorhabens angesehen.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen, auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides, dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben der Antragstellenden zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

Die in den Projektskizzen und Anträgen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom BMWSB/BBSR bzw. seiner Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Für weitere Informationen zum Datenschutz siehe das Informationsblatt.

Die Gewährung der Zuwendung per Bescheid erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der fachlichen und administrativen Prüfung der Antragsunterlagen. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung in Kraft.

Berlin/Bonn, den 13.10.2023

Im Auftrag



Dr. Jan Müller

Im Auftrag



Klaus Einig

Für inhaltliche Rückfragen, wenden Sie sich bitte an

empirica ag

Katrin Wilbert

Tel. +49 (0)228 91489-77 Mail: wilbert@empirica-institut.de

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Klaus Einig

Tel. +49 (0)228 99401-2190

Email: klaus.einig@bbr.bund.de

David Pehlke

Tel. +49 (0)228 99401-1595

Email: david.pehlke@bbr.bund.de